



HVBG

HVBG-Info 14/1992 vom 05.06.1992, S. 1284 - 1289, DOK 519.3/017-LSG

Zur Frage des UV-Schutzes nach § 777 Nr. 3 RVO - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 05.03.1992 - L 7 U 527/91

Zur Frage des Versicherungsschutzes nach § 777 Nr. 3 RVO;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
05.03.1992 - L 7 U 527/91 -

Das LSG Baden-Württemberg hatte in seiner Sitzung am 5.3.1992
- L 7 U 527/91 - darüber zu entscheiden, ob die beklagte Bau-BG
für die Entschädigung des Arbeitsunfalles des Beigeladenen
zuständig ist und die klagende LBG deshalb von der Beklagten die
Erstattung ihrer Aufwendungen verlangen kann.

Der Beigeladene war am Unfalltag zusammen mit weiteren Helfern
einem ihm bekannten Landwirt beim Neubau einer 288 qm großen
Halle für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen behilflich.
Diese Baumaßnahme wurde von dem Landwirt ausschließlich in
Eigenleistung durchgeführt und auch aus eigenen Mitteln
finanziert. Bei der Ausrichtung und Montage von Pfetten für das
Dach benutzte der Beigeladene eine 5,5m lange Holzanlegeleiter,
die plötzlich brach und der Beigeladene zu Schaden kam. Die
klagende LBG, der der Unfall gemeldet worden war und die auch die
Kosten der Behandlung übernommen hatte, ist jedoch der
Auffassung, daß die Bauarbeiten den durch § 777 Nr. 3 RVO
gesteckten Rahmen eindeutig überschritten hätten, so daß sie die
Erstattung ihrer aus Anlaß des Unfalles entstandenen
Aufwendungen in Höhe von 19.133,04 DM durch die Bau-BG begehrte.
Zur Begründung trug sie vor, der Bau einer Maschinenhalle mit
einer Grundfläche von 288 qm sei eine so umfangreiche
Baumaßnahme, daß sie den Rahmen des von der landwirtschaftlichen
Unfallversicherung erbrachten Risikobereichs sprengt, zumal für
die Durchführung des Projekts technische Hilfsmittel (Bagger und
Autokran) in Anspruch genommen werden mußten.

Sowohl das SG als auch das LSG haben sich dieser Rechtsauffassung
angeschlossen und die Beklagte als zuständigen
Versicherungsträger zur Erstattung der von der LBG verauslagten
Kosten verurteilt. Verwiesen hat dabei das LSG auf die
höchstrichterliche Rechtsprechung - auf unsere
Bezugsrundschriften wird insoweit verwiesen - und u.a.
ausgeführt, daß es dem Sinn und Zweck des § 777 Nr. 3 RVO
widersprechen würde, Arbeiten an einem Bauvorhaben, unabhängig
von ihrem Umfang und der Größe des landwirtschaftlichen
Betriebes, dem sie dienen, stets deshalb als Bauarbeiten im Sinne
dieser Vorschrift anzusehen, weil sie nur mit Arbeitskräften des
Betriebes und im Wege der Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.
Große Bauvorhaben liegen allein deshalb nicht im Rahmen des
landwirtschaftlichen Betriebes, weil sich die Arbeiten mit
eigenen und sonst üblichen Aushilfskräften über sehr lange Zeit
erstrecken. Die Vorschrift des § 777 Nr. 3 RVO wolle vielmehr der
bäuerlichen Übung Rechnung tragen, daß Bau- und

Bauausbesserungsarbeiten, die andere Personen an Handwerker vergeben, häufig eigenhändig mit eigenen Wirtschaftskräften oder im Wege der Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Diese Voraussetzungen seien jedoch aufgrund der eindeutigen Feststellungen nicht gegeben, so daß die Beklagte für den Unfall des Beigeladenen zuständiger Versicherungsträger sei und der Klägerin gemäß § 1735 RVO i.V.m. § 43 SGB I erbrachten vorläufigen Leistungen gemäß § 102 SGB X zu erstatten habe.